

Satzung von **release** Stuttgart e.V.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 25.1.2023

Präambel

Der Name Release geht auf eine Selbsthilfeorganisation zurück, die 1967 in London von engagierten Student*innen für jugendliche Drogenabhängige gegründet wurde.

Der Verein Release Stuttgart e.V. wurde 1971 als Selbsthilfeorganisation von Betroffenen gegründet, unterstützt durch die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. sowie den Stadtjugendring Stuttgart e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Zugehörigkeit und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Release Stuttgart e.V., Verein zur Beratung und Hilfe bei Sucht- und Drogenthemen.
- (2) Release Stuttgart e.V. ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (3) Release Stuttgart e.V. ist Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. Release Stuttgart e.V. versteht seine Aufgabe im Sinne christlicher Nächstenliebe und sozialer Solidarität und ist der Evangelischen Landeskirche zugeordnet. Release Stuttgart e.V. ist an das kirchlich-diakonische Dienstrecht sowie an das Mitarbeitervertretungsrecht gebunden. Für die übrigen Pflichten eines Mitgliedes gilt dasselbe.
- (4) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2 Zweck

Der Verein Release Stuttgart e.V. erfüllt seine Aufgaben, indem er

- (1) die Beratung und ambulante Therapie von Sucht- und Drogengefährdeten, Sucht- und Drogenabhängigen sowie deren Bezugspersonen wahrnimmt. Diese Hilfen sollen die Betroffenen befähigen, persönliche Krisen zu überwinden und ein Leben ohne Sucht und Drogenabhängigkeit zu führen;
- (2) in der Prävention Angebote für Jugendliche und Multiplikator*innen entwickelt und durchführt;
- (3) den Ursachen, die zu Suchtverhalten führen, nachgeht und zu deren Behebung, auch gemeinsam mit anderen Institutionen, beiträgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist zu führen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Arbeit des Vereins wird durch Zuschüsse der öffentlichen Hand, durch Spenden, Mittel von Verbänden und Vereinigungen und sonstige Zuwendungen finanziert.
- (3) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft insbesondere der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e.V. und des Stadtjugendrings Stuttgart e.V. ist erwünscht.
- (3) Die Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt;
 - b) durch Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein nach vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Aufsichtsrat;
- (3) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- (1) die Abstimmung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- (2) Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates;
- (3) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit, Berufung und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung des Vereins;
- (4) Entgegennahme des Berichtes der Abschlussprüfung über die Jahresrechnung und Bilanz;
- (5) Entgegennahme der Jahresberichte des Aufsichtsrates und des Vorstandes;

- (6) Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes;
- (7) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
- (8) Festsetzung und Änderung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Aufsichtsrat einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Aufsichtsrat beschließt oder wenn dies von einem Viertel der Mitglieder in Schriftform unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Durchführung von Mitgliederversammlungen ist in begründeten Fällen online möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder in Schriftform zustimmen.
- (2) Die Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) Die Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Über Satzungsänderungen, Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, den Ausschluss eines Mitgliedes und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von Protokollführung und Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Die Versammlungsleitung hat der*die Aufsichtsratsvorsitzende oder deren*dessen Stellvertretung. Er*sie bestimmt die Protokollführung.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden stimmberechtigten Personen:
 - a) dem*der Vorsitzenden;
 - b) dem*der Stellvertreter*in des*der Vorsitzenden;
 - c) mindestens 1, höchstens 6 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nach Absatz 1 erfolgt auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheiden stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrates nach Absatz 1 Buchstabe c während der Wahlperiode aus, und ist die Beschlussfähigkeit nach Absatz 10 weiterhin gegeben, so arbeitet der Aufsichtsrat bis zum Ende der Wahlperiode in der verbleibenden Besetzung weiter. Ist die Beschlussfähigkeit nach Absatz 10 durch das Ausscheiden nicht mehr gegeben, so kann der Aufsichtsrat ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Scheidet der*die Vorsitzende oder dessen*deren Stellvertretung oder scheiden beide gleichzeitig aus, sind sofortige Neuwahlen durchzuführen.

- (4) Unabhängig von Absatz 3 kann die Mitgliederversammlung für den Fall, dass die Höchstzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nach Absatz 1 nicht erreicht ist, für die restliche Amtszeit weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat zuwählen.
- (5) Personen, die arbeits- oder sonst dienstvertraglich an den Verein gebunden sind, sind nicht wählbar
- (6) Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn sie hierzu eingeladen werden.
- (7) Die Mitarbeitervertretung von Release Stuttgart e.V. kann aus ihrer Mitte ein Mitglied mit beratender Funktion in den Aufsichtsrat entsenden.
- (8) Der*die Vorsitzende der Stiftung Release wird in der Regel zu den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Funktion eingeladen.
- (9) Der Aufsichtsrat tritt in der Regel vierteljährlich oder nach Bedarf zusammen. Er wird von dem*der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall – dessen*deren Stellvertretung – eingeladen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates müssen mindestens eine Woche vorher in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (10) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 3 seiner Mitglieder nach Absatz 1, darunter der*die Vorsitzende oder dessen*deren Stellvertretung anwesend sind. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates wird ein Protokoll angefertigt, das von Protokollführung und Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Die Versammlungsleitung hat der*die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder – im Verhinderungsfall – dessen*deren Stellvertretung. Er*sie bestimmt die Protokollführung.
- (12) Mitglieder des Aufsichtsrates nach Absatz 1 können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Auslagen werden ersetzt.
- (13) Mitglieder des Aufsichtsrates haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche Pflichtverletzung ihrerseits entstanden sind.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und kontrolliert den Vorstand und kann sich jederzeit über Angelegenheiten des Vereins unterrichten lassen, Bücher einsehen, die Kassenführung überprüfen oder einen Dritten damit beauftragen.
- (2) Der Aufsichtsrat erfüllt die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und gibt sich hierzu eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für die
 - a) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften;

- b) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind;
 - c) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge;
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplanes;
 - e) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - f) Wahl und Bestellung der Wirtschaftsprüfung;
 - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - h) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten und zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
 - i) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie die Beendigung bestehender Aufgaben;
 - j) Beschlussfassung über die Gründung, Auflösung, Beteiligungen an und Veräußerungen von Unternehmen;
 - k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.
- (4) Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Absatz 3 Buchstabe c und bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Absatz 3 Buchstabe k vertritt der*die Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Verhinderungsfall deren*dessen Stellvertretung – den Verein.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 1 und höchstens 3 Personen, die vom Aufsichtsrat berufen werden. Sind mehrere Mitglieder des Vorstandes bestellt, bestimmt der Aufsichtsrat den*die Vorsitzende*n des Vorstandes sowie dessen*deren Stellvertretung und regelt die Aufgabenverteilung der Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der*die Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Der*die Vorsitzende des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist hauptberuflich tätig. Er erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung des Vereins Release Stuttgart e.V., der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung.

- (5) Der Vorstand ist Dienst- und Fachvorgesetzter aller Mitarbeitenden des Vereins und arbeitet vertrauensvoll mit der Mitarbeitervertretung zusammen.
- (6) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes, eines Investitionsplanes und des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften;
 - c) Unterstützung des*der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen*deren Stellvertretung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates;
 - d) Weiterentwicklung aller Geschäftszweige des Vereins;
 - e) Vertretung der Interessen des Vereins in fachlich, politisch und wirtschaftlich relevanten Gremien und Verbänden.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat über die Entwicklung des Vereins und dessen wirtschaftliche Situation regelmäßig zu berichten. Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle hat er den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung hierzu muss einen Monat vorher allen Mitgliedern in Schriftform zugehen. Ist die Auflösung beschlossen worden, gehen die verbleibenden Vermögenswerte in das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. über. Dieses hat sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 13 Änderungen und Ergänzungen der Satzung

Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die auf Verlangen des Registergerichtes oder der Finanzbehörden erforderlich sind, kann der Aufsichtsrat durch Beschluss vornehmen, sofern der Inhalt der Satzungsbestimmungen nicht berührt ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen treten nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 15 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung zwingenden Rechtsvorschriften widersprechen oder undurchführbar sein beziehungsweise werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.